Nürtinger Zeitung
Freitag, den 13.05.2011

„Obere Steinengrabenstraße - Gaswerk“
PB.: 101.09 – 621.41

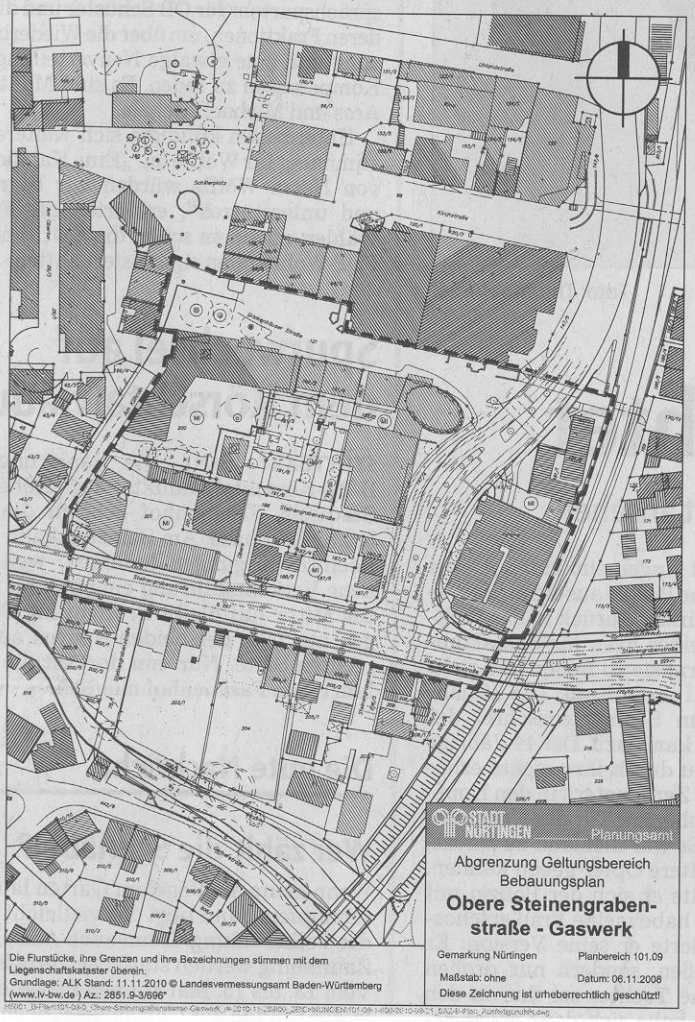
Nürtinger Zeitung vom 6. Mai 2011– Nr. 110

Amtliches.

Die Satzung des Bebauungsplanes „Obere Steinengrabenstraße – Gaswerk“ wurde mit Veröffentlichung vom 26. November 2010 bekannt gemacht. In dem der Bekanntmachung zugehörigen Lageplan (mit Datum vom 6. November 2008) ist ein Fehler in der Bezeichnung des Geltungsbereiches enthalten. Anstatt wie im Lageplan bezeichnet „Obere Steinenbergstraße – Gaswerk“ lautet die richtige Bezeichnung „Obere Steinengrabenstraße – Gaswerk“. Um Unklarheiten und Missverständnissen vorzubeugen, erfolgt mit folgender Veröffentlichung die erneute Bekanntmachung der Satzung. Die darin enthaltenen Fristen beziehen sich auf das Datum der erneuten Bekanntmachung.

Bebauungsplan „Obere Steinengrabenstraße – Gaswerk“ im Planbereich 101.09 in Nürtingen
– Inkrafttreten – gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Nürtingen hat den Bebauungsplan „Obere Steinengrabenstraße – Gaswerk“ im Planbereich 101.09 in Nürtingen am 9. November 2010 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Maßgebend ist der Lageplan mit Textteil des Planungsamtes der Stadt Nürtingen vom 27. September 2010.



Auf den Übersichtsplan vom **6. November 2008** wird hingewiesen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst ca. 2,50 ha und wird gemäß § 9 (7) BauGB durch folgende Flurstücke begrenzt:

im Norden: 100, 98/5, 98/1, 98/2, 120/1, 120/3, 147/5, 147 tw., 147/9 tw.

im Osten: 183 (Bahn), 5408 (Bahn)

im Süden: 202/9, 202/10, 75/1, 203/1, 204, 204/1, 205/1, 205/3, 206/3, 206/4, 206/2, 208/2

im Westen: 49/3, 199/3, 199/2, 199, 75 tw.

Der Bebauungsplan und die Begründung können beim Bürgermeisteramt Nürtingen – Fachbereich Bauverwaltung Abt. Bauordnung/Denkmalschutz – in Nürtingen, Marktstraße 1, im Bürgerbüro Bauen (Zi. 055) während der Sprechzeiten eingesehen werden. Sie werden mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich gemäß § 215 Abs.1 BauGB beim Zustandekommen dieser Satzung werden: 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung der § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Planungsschadenersatzansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Fall der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird. Hierfür bedarf es eines Antrags an den Entschädigungspflichtigen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen ist nach § 4 Abs. 4 GemO i. d. F. v. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Art. 1 des Änderungsgesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl S. 185), in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Diese Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Nürtingen – Planungsamt, Marktstraße 1, 72622 Nürtingen oder einer anderen Stelle der Stadtverwaltung geltend zu machen.

Dienstzeiten des Technischen Rathauses, Marktstraße 1, 72622 Nürtingen:

Montag bis Freitag:	7.30 bis 12.00 Uhr
zusätzl. Dienstag:	14.00 bis 17.00 Uhr
zusätzl. Donnerstag:	14.00 bis 18.00 Uhr

Nürtingen, den 5. Mai 2011

O. Heirich
Oberbürgermeister Stadt Nürtingen